Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des FamFG

Fachliche Standards

Trennung und Scheidung bedeuten in den meisten Fällen für Erwachsene und Kinder Erschütterung und auch das Ende vertrauter und wichtiger Beziehungen und Lebensgewohnheiten. Diese müssen neu entworfen und strukturiert werden, und es müssen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass insbesondere die Kinder neue Sicherheiten entwickeln können.

Familiengerichtliches Verfahren und Beratung der Jugendhilfe haben über lange Zeit auf sehr unterschiedliche Art und Weise die Aufgabe wahrgenommen, Familien bei der Bewältigung von Trennung und Scheidung zu unterstützen und Weichen für eine Neuordnung der familiären Verhältnisse zu stellen.

Für das Selbstverständnis der Beratung war dabei konstitutiv, dass sich die betroffenen Familien aufgrund eigener Entscheidung und auf der Basis einer mit dem Berater getroffenen Vereinbarung auf einen Beratungsprozess einließen. Man war davon überzeugt, dass dieser Prozess in einem herrschaftsfreien Raum stattfinden müsse, unabhängig von Vorgaben Dritter und hoheitlichen Machtverhältnissen. Die dialogische Qualität und Ergebnisoffenheit von Beratung machte sie zu einem eigenen Weg im Umgang mit zwischenmenschlichen Beziehungen und Problemen. Damit war eine klare Distanz gegenüber anderen Institutionen definiert, vor allem zum Familiengericht, für das unter vielen Aspekten exakt entgegengesetzte Prinzipien galten.

Bis zur Kindschaftsrechtsreform von 1998 war es Aufgabe des Familiengerichtes, bei jeder Scheidung die entscheidenden Weichen für die Zukunft der Kinder zu stellen. In einem kontradiktorisch angelegten Verfahren wurde eine gerichtliche Entscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangs vorbereitet. Die beteiligten Professionen/Institutionen spielten dabei die Rolle von Entscheidungshelfern des Gerichtes. Das galt auch für die Beratung der Jugendhilfe. Ein mit ihrer Unterstützung entwickeltes Konzept der Eltern für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge *konnte* als Grundlage der richterlichen Entscheidung dienen.

Wesentlich eingeleitet durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz, vollzog sich im Familienrecht und in der Praxis von Familienverfahren dann ein Paradigmenwechsel von einer streitig geführten und entscheidungsorientierten Ausrichtung hin zu einer Orientierung am Kindeswohl und an der Perspektive, in Kindschaftssachen auf Einvernehmlichkeit und Elternverantwortung hinzuwirken (Weber 2011, S. 323). Spätestens mit den Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) stellte sich dem Familiengericht und den Beratungsdiensten (wie auch anderen am Familiengerichtsverfahren beteiligten Professionen und Institutionen) die Aufgabe, ihr traditionelles Selbstverständnis zu überdenken, weiter zu entwickeln und auch die Beziehung zueinander neu zu ordnen.

Entwicklungen und das »Verdienst der hoch Strittigen«: Kooperation von juristischen und psychosozialen Professionen

Das FamFG räumt dem Kind eine zentrale Stellung im Verfahren ein. Es fordert das Gericht auf, auf Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken und betont die damit in Verbindung stehende Autonomie der Eltern. Den verschiedenen am Verfahren beteiligten Professionen und Institutionen misst es eine hohe Bedeutung bei. Das ist Ausdruck einer Entwicklung in Gesellschaft und Familienrecht, durch die in

rund 40 Jahren inhaltliche Positionen und gesetzliche Regelungen auf den Kopf gestellt wurden.

Noch nach der Reform des Eherechts von 1977 gab es eine klare Tendenz, »jedenfalls immer dann, wenn der betreuende Elternteil eine Partnerschaft eingegangen war, die Kontakte zu dem getrennt lebenden Elternteil möglichst zu kappen, um die Entstehung einer neuen sozialen Familie nicht zu behindern und Loyalitätskonflikte für das Kind zu vermeiden« (Willutzki 2011, S. 213). 1993 berichtete Stein-Hilbers mit Bezug auf Untersuchungen von Napp-Peters aus den achtziger Jahren, dass etwa 40 bis 60 Prozent aller Väter von sich aus nach einer Scheidung den Kontakt zu den Kindern stark einschränken oder abbrechen (Stein-Hilbers 1997, S. 101).

Dem gegenüber stellte 1982 das Bundesverfassungsgericht fest, das Fortbestehen der familiären Sozialbeziehung nach Trennung der Eltern sei eine entscheidende Grundlage für eine stabile und gesunde psychosoziale Entwicklung des heranwachsenden Menschen und ermöglichte das gemeinsame Sorgerecht, wenn die Eltern kooperationswillig und -fähig sind.

1989 erschien die Broschüre »Eltern bleiben Eltern«. Der Titel dieser Broschüre wurde zu einer prägnanten und leicht zu verstehenden programmatischen Formel, die von den zuständigen Professionen unzähligen Scheidungspaaren mit auf den Weg gegeben wurde und war ein Anspruch, der an sie gerichtet wurde.

Das Kindschaftsrechtsreformgesetz sicherte Kindern auch nach Trennung und Scheidung das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen zu und verpflichtete Väter und Mütter zum Umgang mit ihren Kindern. Zugleich wurden Entscheidungen über die künftige elterliche Sorge und Umgangsregelungen in die Verantwortung der sich trennenden Eltern gelegt. Nur im Falle, dass von Vater und/oder Mutter ein Antrag auf Regelung gestellt wird, »kümmert« sich seitdem das Familiengericht um die entsprechenden Regelungen. Dabei hat es die Aufgabe, auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung hinweisen. Die Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung durch Beratung, nach dem schon mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (1991) das Angebot einer Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung eingerichtet worden war. Dies entsprach der Tendenz des Gesetzgebers, zunehmend »Fenster zur einvernehmlichen Streitregelung« (Coester 2003, S. 79) einzurichten, doch war es bis zur Kindschaftsrechtsreform dem Gericht vorbehalten, über die elterliche Sorge zu entscheiden.

In der Folge gelang es dem überwiegenden Teil der Eltern, kindbezogene Regelungen für Sorge und Umgang zu entwickeln, ohne einen Antrag bei Gericht zu stellen. Doch blieben Fälle, (sicherlich viele, in denen zuvor nach Trennung ein Abbruch der Beziehung zwischen Kind und weggeschiedenem Elternteil, meist dem Vater, gedroht hätte,) in denen sich emotional stark besetzte und lang anhaltende Auseinandersetzungen um Sorge- und Umgangsregelungen entwickelten. Für diese Gruppe von Vätern und Müttern bürgerte sich der Begriff »hoch strittige Eltern« ein (in Anlehnung an den anglo-amerikanischen Begriff »High Conflict Parents« auch »hoch konfliktbehafte Eltern«), der vor der Kindschaftsrechtsreform in der deutschen Fachliteratur kaum gebräuchlich war.

Es schien evident und wurde durch Praxis und Forschung belegt, dass Hochstrittigkeit für die Kinder mit besonderen Risiken verbunden ist, und dass man vor allem auch deshalb nach Möglichkeiten der Konflikt-Deeskalation suchen musste. Familiengerichte, Jugendämter, Beratungsstellen und andere beteiligte Professionen mussten feststellen, dass die bei Trennungs- und Scheidungsfällen bis dahin praktizierten Vorgehensweisen bei hoch konflikthaften Eltern nicht griffen und neue Interventionsstrategien und -formen notwendig wurden.

Da in aller Regel emotionale Konflikte im Mittelpunkt hoch konflikthafter Auseinandersetzungen stehen, diese aber nicht justiziabel sind (Deutscher Bundestag 2007, S. 164) und nur in seltenen Fällen durch juristische Entscheidungen gelöst werden können, geraten die juristischen Professionen bei Hochstrittigkeit der Eltern an ihre Grenze. Deren destruktive Beziehungsdynamik wirkt sich auf Erfolgsaussichten und Arbeitsumfang richterlichen Handelns aus. Familiengerichte sehen sich in einer Position, in der in starkem Maß auch psychosoziale Kompetenzen verlangt sind.

Für psychosoziale Dienste, insbesondere für Erziehungs- und Familienberatungsstellen, ist der Umgang mit emotionalen Konflikten eine zentrale Aufgabe. Doch erwiesen sich die »hoch Strittigen«, die nach der Kindschaftsrechtsreform entsprechend den gesetzlichen Regelungen in die Beratungsstellen vermittelt wurden, unter vielen Aspekten als besondere, schwierige und belastende Klientel. Kennzeichnend für sie ist die Überzeugung, dass sie »Recht haben« und dass sie nur die jeweils eigene Perspektive gelten lassen. Das führt dazu, dass sie für die eigene Person in der Regel keinen Korrekturbedarf sehen, Änderungen beim »anderen« einklagen, für das Ziel von Beratungsprozessen, Einvernehmen zu erarbeiten, kaum offen sind und sich nicht »freiwillig« auf Beratungsprozesse einlassen. Auch war die Intensität feindlicher und mitunter destruktiver Verhaltensweisen bei hoch strittigen Vätern und Müttern in den Beratungsdiensten der Jugendhilfe eine bis dahin kaum gekannte Qualität.

Die Unzufriedenheit aus der Arbeit mit Hochkonfliktfamilien, die damit verbundenen hohen Belastungen und geringen Erfolgsaussichten führten in verschiedenen Regionen Deutschlands sowohl bei den juristischen wie bei den psychosozialen Professionen zum Eindruck, dass radikale Änderungen der Arbeitsweisen notwendig sind. Es entwickelten sich in der Praxis unterschiedliche Kooperationsmodelle, in denen juristische und psychosoziale Kompetenzen zusammengeführt wurden (DJI, IFK, bke 2010b, S. 308 ff.).

Die Praxis mancher Gerichte, Eltern bei kindbezogenen Konflikten mit einem gewissen Maß an Druck einer Beratung zuzuführen und dabei für eine größere Verbindlichkeit zu sorgen, erschien schon vor dem FamFG als Möglichkeit, auf eskalierte Elternkonflikte mit den Möglichkeiten der Beratung positiv Einfluss zu nehmen. Das FamFG folgt in seiner Orientierung Praxismodellen, die in verschiedenen Gerichtsbezirken eingeführt und erprobt worden wird. Sie alle sind inspiriert von der Cochemer Praxis, die schon nach der Kindschaftsrechtsreform eingeführt und vom Familiengericht gemeinsam mit Jugendamt, Bera-

tungsstelle und Anwaltschaft praktiziert wurde (vgl. Rudolf 2007).

Beratung im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens bedeutet für Beratungsstellen vor allem die Herausforderung, in hoch konflikthaften Familiensystemen Bedingungen für eine Entlastung und Unterstützung der Kinder zu schaffen.

Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des FamFG

Eine Arbeitsgruppe der bke hat sich in der Zeit von 2002 bis 2004 mit Fragen der Beratung hoch strittiger Eltern nach Trennung und Scheidung auseinandergesetzt. Ausgangspunkt war, dass Familiengerichte und Jugendämter vermehrt hoch strittige Eltern in die Beratungsstellen vermittelten, dort aber, wie in anderen Bereichen auch, kaum elaborierte Konzepte für den Umgang mit dieser Klientel vorlagen. Die Diskussionen der Arbeitsgruppe waren Grundlage für die bke-Stellungnahme zur Beratung hoch strittiger Eltern (Bundeskonferenz für Erziehungsberatung 2005). Diese ordnete die Beratungsarbeit im Kontext Hochkonflikt als sinnvolles Aufgabenfeld der Erziehungsberatung zu, stellte die Notwendigkeit adäquater Konzepte heraus, beschrieb Kooperation als konstitutiv und wies insbesondere auf die Notwendigkeit hin, Kinder angemessen zu beteiligen und zu unterstützen und ihr Wohl weiter in den Mittelpunkt der Fachlichkeit von Beratungsstellen zu rücken. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden 2006 der Fachöffentlichkeit im Rahmen einer Tagung und einer Publikation vorgelegt (Weber, Schilling 2006).

Von 2007 bis 2010 war die bke beteiligt an einem Forschungsprojekt zum Thema »Kinderschutz bei hoch strittiger Elternschaft«, das als Verbundprojekt mit dem Deutschen Jugendinstitut, München, und mit dem Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK) an der Universität Potsdam durchgeführt wurde. Als Ergebnis dieses Projektes wurden u.a. veröffentlicht: Arbeit mit hoch konflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis (DJI, IFK, bke 2010a); Wissenschaftlicher Abschlussbericht »Kinderschutz bei hoch strittiger Elternschaft« (DJI, IFK, bke 2010b) sowie eine von Weber und Alberstötter verfertigte Expertise »Indikatoren für eine gute Praxis der Arbeit mit Hochkonfliktfamilien« (Weber, Alberstötter 2010), in der erfahrene Praktiker zu ihren Konzepten in der Arbeit mit Hoch-Konflikt-Familien befragt wurde. (Wissenschaftlicher Abschlussbericht und Expertise zusammen mit weiteren Expertisen auf der Internetseite des DJI.)

Die Ergebnisse des Forschungsprojektes, die Impulse aus den Regelungen des FamFG und insbesondere neue Entwicklungen in der Praxis wurden in einer weiteren Arbeitsgruppe der bke zum Thema »Beratung im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens« in der Zeit von 2010 bis 2012 gesichtet und diskutiert. Es zeigte sich, dass nach wie vor vier unterscheidbare Dimensionen bei der Entwicklung von Beratungskonzepten von Bedeutung sind:

- Wahrnehmung des Phänomens Hochstrittigkeit (in Abgrenzung zu »normalen« Trennungskonflikten) und das praktische Handeln in der (Beratungs-)Arbeit mit hoch strittigen Eltern auf der Basis von Haltungen (Fokus Eltern)
- Blick auf die Situation der Kinder und ihre Einbeziehung (Fokus Kinder)
- Kooperation der professionellen Akteure (Fokus Interdisziplinarität)
- Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit im Feld hoch strittige Eltern.

In der Diskussion der Gruppe wurden Linien und Perspektiven greifbar, die in der Praxis weitgehend Anerkennung gefunden haben. Es wurden aber auch bisher kaum bearbeitete, aber als wichtig erachtete Themen diskutiert.

Wahrnehmung des Phänomens Hochkonflikt in Abgrenzung zu »normalen« Trennungskonflikten

Hochstrittigkeit professionell und in ihrer Bedeutung für Kinder sehen

Das Phänomen Hochkonflikt hat in der Erziehungs- und Familienberatung, aber auch in anderen professionellen Feldern wegen seiner oft destruktiv und archaisch erscheinenden Erscheinungsformen zunächst Erstaunen, Ratlosigkeit, aber auch Faszination ausgeübt. Die Auseinandersetzung damit hat mitunter zu einer Problemtrance und zur Fokussierung auf die Arbeit mit hoch strittigen Eltern geführt und eine notwendige Beschäftigung mit den anderen genannten Dimensionen zu kurz kommen lassen. Es erscheint nunmehr angemessen, Beratung im Kontext Hochkonflikt weiter auszudifferenzieren und sich verstärkt auch den anderen Themen zu widmen, insbesondere der Einbeziehung und Unterstützung der Kinder.

Unterscheidung von 3 Stufen der Konflikteskalation ist sinnvoll

Das dreistufige Modell der Konflikteskalation von Alberstötter (Alberstötter 2006) ist in der Praxis gut aufgenommen und gilt als sinnvolles Orientierungsmodell. Alberstötter unterscheidet:

- Stufe 1: Zeitweilig gegeneinander gerichtetes Reden und Tun
- Stufe 2: Verletzendes Agieren und Ausweitung des Konfliktfeldes
- Stufe 3: Beziehungskrieg – Kampf um jeden Preis.

Eine Unterscheidung von 3 Konfliktstufen ergab sich auch im Rahmen empirischer Forschung im angesprochenen Forschungsprojekt, wobei die Väter und Mütter auf der höchsten Konfliktebene sich von den beiden anderen Gruppen klar in Merkmalen unterscheiden, die bedeutsam für professionelle Interventionen sind (DJI 2010b, S. 10 f.).

Für die erste Stufe gilt, dass bezüglich der Haltung von Vater und Mutter noch deutliche Ressourcen im Sinne von konfliktreduzierenden Einsichten gegeben sind und die Neutralität von Dritten – z.B. professionellen Helfern – akzeptiert wird. Dies gilt für Stufe 2 in reduziertem Maß und für Stufe 3 nicht mehr: Hier geht es um »Recht haben und bekommen«.

Insbesondere verweist Alberstötter auf destruktive Muster, in deren Folge rücksichtslose Instrumentalisierungen, in extremen Fällen auch Familiendramen wie erweiterte Suizide auftreten können.

In der Folge ist die 3. Stufe der Konflikteskalation gemeint, wenn von Hochstrittigkeit bzw. Hochkonflikt gesprochen wird.

Jeder kann hoch strittig werden, doch es gibt unterschiedliche Vulnerabilitäten

Die mitunter kaum einfühlbaren und krass anmutenden Verhaltensweisen hoch konflikthafter Eltern lassen immer wieder die Frage aufkommen, ob nicht (zumindest in vielen Fällen) Hochstrittigkeit durch Persönlichkeitsstörungen bedingt ist. Überzeugende empirische Untersuchungen dazu gibt es im deutschen Sprachbereich kaum. Doch münden Diskussionen zu der Thematik in aller Regel – auch bei den nach einem linearen Erklärungsmodell Suchenden – bei dem Ergebnis, dass »kein Mensch sicher sein kann, nicht in einen Zustand von Hochstrittigkeit geraten zu können«, dass aber unterschiedliche Vulnerabilitäten zu unterschiedlich ausgeprägten Gefährdungen führen.

Das praktische Handeln in der (Beratungs-)Arbeit mit hoch konflikthaften Eltern auf der Basis von Haltungen

Beratung mit hoch konflikthaften Familiensystemen ist anders als »normale« Beratung und Mediation

Es besteht weitgehend Übereinstimmung darin, dass die Arbeit mit hoch strittigen Eltern eine Weiterentwicklung und Ergänzung der herkömmlichen Beratungskonzepte verlangt. Während bei einer niedrigeren Konfliktebene das etablierte methodische Beratungsrepertoire ausreichend erscheint, genügt es bei einer hohen Konfliktdynamik nicht. Auch Mediation ist dann nicht geeignet (Normann u. Loebel 2011, S. 185 f.). Auftragsklärung, Gestaltung des Beratungsprozesses wie konkrete Interventionen in den Sitzungen verlangen ein hohes Maß an Strukturierung, Direktivität, Regelsetzung und praktizierter Richtlinienkompetenz auf Seiten des Beraters. Auch nehmen in der Hochkonflikt-Beratung Elemente wie Grenzsetzung und Konfrontation einen größeren Raum ein gegenüber einer empathisch-zugewandten Beraterhaltung. Ein flexibler Wechsel zwischen konfrontierenden und richtungsweisenden einerseits sowie empathischen und verstärkenden Interventionen andererseits, je nach Verhalten und Äußerungen der beratenen Väter und Mütter, ist notwendig und Merkmal einer Hochkonflikt-Beratung.

Beratung mit hoch konflikthaften Familien erfordert besondere Qualifikationen

Die skizzierten methodischen Besonderheiten in der Beratung hoch strittiger Eltern sowie erforderliche Kenntnisse über einschlägige gesetzliche Zusammenhänge, weitere im Gerichtsverfahren tätige Professionen und Möglichkeiten der Kooperation mit ihnen, über die Notwendigkeit der Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen der Beratungstätigkeit und die besondere Situation von Kindern in hoch konflikthaften Familiensystemen lassen ein spezifisches Profil eines »Hochkonflikt-Beraters« erkennen. Wenn die Arbeit im Feld eskalierte Elternkonflikte Aussicht auf Erfolg haben soll, müssen die Beratungsfachkräfte entsprechend darauf vorbereitet sein.

Hoch strittige Väter und Mütter brauchen – auch – Empathie

Hoch strittige Eltern sind nicht oder kaum in der Lage, andere Perspektiven als die eigene einzunehmen und messen die Kompetenz professioneller Helfer daran, ob sie von diesen verstanden werden. Das bedeutet, dass für das Thematisieren erlittener Kränkungen und Verletzungen und bestehender Ängste Raum sein und Verständnis des Beraters erlebt werden muss (was nicht gleichbedeutend ist mit einer therapeutischen Ausrichtung der Beratung). Geschieht dies nicht, entsteht keine Akzeptanz für die Beratung und deren Erfolg ist unwahrscheinlich.

Väter und Mütter, die sich auf einem extremen Konfliktlevel befinden, sind in den meisten Fällen nicht in der Lage, mit dem ehemaligen Partner Aushandlungsprozesse zu führen und/oder vereinbarte Regelungen einzuhalten. Beratung wird dann eher als Bühne oder als Austragungsort für die bestehenden Konflikte genutzt. Vor gemeinsamen Sitzungen ist deshalb eine Einschätzung notwendig, ob diese konstruktiv genutzt werden können und Aussicht auf Erfolg haben. In vielen Fällen werden zunächst Einzelgespräche sinnvoll und notwendig sein (»Herunterholen« der hoch konflikthaften Eltern auf eine weniger hohe Konfliktstufe und Vorbereitung der Gespräche mit dem Elternpaar).

In der Arbeit mit hoch konflikthaften Familien ist das Setting ein bedeutsamer Faktor

Ein in der Arbeit mit hoch Strittigen (auch) notwendiges empathisches Eingehen auf Mutter oder Vater kann in der Regel nur in Einzelsitzungen vermittelt werden. Auch können Einzelsitzungen notwendig sein, um Fähigkeit und Bereitschaft zur Verhandlung strittiger Themen mit dem ehemaligen Partner zu erarbeiten. Eine bewusste und vor allem an diesen Kriterien orientierte Gestaltung des Settings ist also notwendig.

Angesichts der emotionalen Dichte und Komplexität der Beratung mit hoch konflikthaften Eltern erscheint in vielen Fällen auch eine Co-Beratung sinnvoll. Dies erweitert zudem die Möglichkeiten, wenn ein Wechsel zwischen Paar- und Einzelsetting angemessen ist.

Eine andere Form der Co-Beratung kann bei einem Einbezug der Kinder sinnvoll sein: Eine für die Belange der Kinder zuständige Fachkraft hat als deren Vertrauensperson besondere Möglichkeiten und kann wichtige Impulse für den Gesamt-Beratungsprozess liefern.

Zu hoch gesteckte Ziele sind kontraproduktiv: Unterscheidung von kooperativer und paralleler Elternschaft

Mann und Frau trennen sich als Paar, um Distanz zueinander zu schaffen. Ein häufiges und wichtiges Merkmal von Hochstrittigkeit ist, dass diese Distanzierung nicht gelingt und stattdessen eine destruktive emotionale Verstrickung beherrschend wird. Dann ist es eine Überforderung, auf der Elternebene (gut) kooperieren zu sollen. Vielmehr kann es wichtig sein, gerade einen Abgrenzungsprozess zu unterstützen oder zu initiieren, jedoch zugleich deutlich zu machen, dass Kinder beide Eltern brauchen. Dies führt im positiven Fall zu Mustern paralleler Elternschaft, bei denen Vater und Mutter die Bedeutung des/der anderen respektieren, ohne selbst in häufigen oder nahen Kontakt zueinander zu treten. Der Wechsel des Kindes vom einen zum anderen kann/sollte dann durch andere Personen (geeignete Verwandte, Freunde, professionelle Helfer) begleitet werden, was belastende Erlebnisse bei der Übergabe ersparen kann.

Was hoch strittigen Eltern – als nächster Schritt – realistischerweise möglich ist, kann in der Beratung mit ihnen geklärt werden. Ein solches Vorgehen ist geeignet, die Akzeptanz der Beratung und die Mitarbeit der Eltern zu stärken.

Risiken und Belastungen von Kindern durch innerfamiliäre Gewalt

Im Rahmen der Trennung wächst das Risiko, dass Kinder Zeugen und Opfer innerfamiliärer Gewalt werden. Ein besonderes Problem ist dabei, dass es bezüglich stattgefundener Gewalt fast regelmäßig unterschiedliche Rekonstruktionen von Vätern und Müttern gibt.

Mit Dauer und Schweregrad der Gewalt wächst das Risiko von Belastungsreaktionen und Traumasymptomen der Kinder (Kindler 2011, S. 117 ff.). In diesem Zusammenhang werden Sinnhaftigkeit und Risiken von Umgangskontakten zu einem Elternteil diskutiert, den das Kind als gewalttätig erlebt hat.

Im Kontext von Trennung und insbesondere von Hochstrittigkeit gibt es (weniger untersucht, jedoch in der Praxis häufig berichtet) andererseits eine häufiger vom hauptsächlich betreuenden Elternteil ausgeübte »Verfügungsgewalt«. Die nach der Trennung oft gegebene besondere Nähe zum Kind und dessen Angst, auch sie als Sicherheit vermittelnde Beziehungsperson zu verlieren, können zu einer ungesunden Anklammerung und Abhängigkeit des Kindes führen, durch die die Hauptbezugsperson in eine übermächtige Position gerät. Bei Hochstrittigkeit wird diese Konstellation oft genutzt, um das Kind dem anderen Elternteil zu entfremden, aber auch, um Kontakte zu professionellen Akteuren zu verhindern oder zu steuern.

Wegen der besonderen Risiken für die Kinder sind die verschiedenen Formen innnerfamiliärer Gewalt in der Arbeit mit hoch strittigen Eltern besonders zu beachten.

Blick auf die Kinder und deren Einbeziehung in den Beratungsprozess

Erfassung kindlicher Belastungen ist schwierig und verlangt vertrauensvolle Beziehung

Hoch strittige Elternkonflikte führen regelmäßig zu Belastungen der betroffenen Kinder. Doch ist es von vielen Faktoren abhängig, wie diese Belastungen vom einzelnen Kind wahrgenommen und verarbeitet werden. Eine positive Bewältigung kann zur Stärkung von Kompetenzen und Selbstständigkeit beitragen. Doch weitaus häufiger muss damit gerechnet werden, dass das Kind überfordert ist und aktuelle und/oder langfristige Belastungen und Beeinträchtigungen entstehen. Ergebnisse des erwähnten Forschungsprojektes machen deutlich, dass diese nur schwer zu erfassen sind, und deshalb eine Diagnostik aktueller Belastungssymptome oft zu kurz greift (DJI, IFK, bke 2010b). Die hoch konflikthafte Situation der Eltern zwingt das Kind, eigene Verarbeitungsmechanismen zu entwickeln. Diese können »kritisch« sein (Realitätsverleugnung, Gefühlsabwehr, Spaltung u.v.a.) und eine gesunde Entwicklung gefährden. In manchen Fällen werden Tiefendimensionen der kindlichen Befindlichkeit erst erfassbar, wenn das Kind Gelegenheit hat, eine vertrauensvolle Beziehung zu einer Person aufzubauen, die in die Konflikte der Eltern nicht involviert ist. In Gesprächen oder z. B. im symbolischen Spiel können dann andere Aspekte als die vordergründigen Verarbeitungsmechanismen sichtbar werden.

Hoch strittige Eltern verlieren Blick für das Kind und dessen Belastungen

Hoch strittige Eltern stellen zwar häufig fest, dass ihr Kind externalisierende (Aggressivität, Delinquenz) oder internalisierende (Depressivität, Ängstlichkeit, Rückzug) Verhaltensprobleme aufweist (DJI 2010a, S. 18). Letzten Endes aber sind sie in den meisten Fällen nicht in der Lage, die Situation und Belastung ihrer Kinder zutreffend einzuschätzen. Die Verstrickung in den Konflikt und das Gefangensein in der eigenen Perspektive lässt sie den Blick für das Kind verlieren. Auch sind sie in dieser Situation nicht mehr Personen, die Sicherheit geben, sondern gerade ihr Verhalten löst Verunsicherung und Belastungen beim Kind aus.

Kinder brauchen auch nach dem familiengerichtlichen Verfahren Unterstützung

Nach der Kindschaftsrechtsreform wurden die Beteiligungsrechte von Kindern im Kontext Trennung und Scheidung nachhaltig diskutiert. Durch das FamFG wurden sie zwar vordergründig gestärkt, z. B. durch die Aufwertung der Anhörung des Kindes, doch geschieht die Beteiligung häufig im Rahmen relativ kurzer Kontakte oder Beziehungsepisoden mit dem Kind, so dass nur die aktuellen Bewältigungsstrategien und die daraus resultierenden, oft kurzfristigen und vordergründigen Haltungen des Kindes erkennbar werden. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass der Auftrag von im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahren eingesetzten Kontaktpersonen (Gutachter, Verfahrensbeistand) mit dem Abschluss des Verfahrens endet, die Probleme des Kindes aber häufig keineswegs beendet sind. Auch sind die Aufgaben des Verfahrensbeistandes sehr auf die Feststellung der kindlichen Interessen zentriert und darauf, diese im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen (§ 158 Abs. 4 FamFG). Aufgaben der Erziehungsberatung sind dagegen eine weiter gehende Unterstützung des Kindes und Hilfen bei der seelischen Verarbeitung seiner schwierigen Situation (§§ 27, 28 SGB VIII).

Wenn Eltern hoch strittig sind, soll das Kind in den Beratungsprozess einbezogen werden

Die genannten Aspekte führen zu der Folgerung, dass es in Beratungsstellen zur Regel werden sollte, in der Arbeit mit Hochkonfliktfamilien die Kinder in den Beratungsprozess einzubeziehen. Die spezifischen vom Elternverhalten ausgehenden Belastungen, die Resilienzen und Vulnerabilitäten wie die stark alters- und geschlechtsabhängigen Verarbeitungsformen des Kindes sollten im einzelnen Fall gesehen und bewertet werden, um eine geeignete Basis für passgenaue Interventionen zum Schutz und zur Unterstützung des Kindes zu gewinnen.

Da Kinder sich im Rahmen des Trennungsgeschehens und insbesondere bei Hochkonflikthaftigkeit der Eltern meist als hilfloses Objekt des Geschehens erleben, ist es von großer Bedeutung, das Kind ausdrücklich als Träger eigener Grundrechte zu sehen und mit ihm selbst zu klären, wie mit den von ihm erhaltenen Informationen umgegangen werden soll: Nicht selten teilt es sich einer neutralen Person mit, hat aber den Wunsch, dass die gemachten Mitteilungen weder den Eltern noch

anderen Personen – etwa dem Gericht – offenbart werden. Daraus kann sich die besondere, zugleich höchst wichtige Aufgabe ergeben, nämlich mit dem Kind zu erarbeiten, wie es seine Interessen auf selbstbestimmte Art und Weise gegenüber den Eltern und im Verfahren geltend machen kann.

Die Entwicklung weiterer Modelle für die Arbeit mit dem Kind ist notwendig
Wie Beteiligung und Einbezug des Kindes gestaltet werden, ist zum einen von Faktoren abhängig, die von Kind (z. B. seinem Alter) und Familiensystem (z. B. Konfliktniveau, Konflikte auf dem Hintergrund multikultureller Beziehungen) abhängig sind, zum anderen von der konzeptionellen und methodischen Ausrichtung der Berater/innen. In der Zwischenzeit liegen einige auch schriftlich formulierte Modelle vor (vgl. Weber, Schilling 2006). Doch wäre es wünschenswert, dass angesichts der Vielzahl an Konstellationen mehr Konzepte entwickelt werden, die z. B. alters- und geschlechtsspezifische Formen der Verarbeitung hoch strittiger Elternkonflikte und jeweils geeignete Hilfen stärker berücksichtigen, so dass insgesamt ein größerer Pool möglicher und erprobter Vorgehensweisen zur Verfügung steht.

Kontakte der verschiedenen Professionen mit dem Kind müssen koordiniert werden und an der Situation des Kindes orientiert sein
Da das FamFG für viele Professionen und Institutionen eine Kontaktnahme mit dem Kind nahe legt oder vorgibt, besteht andererseits die Gefahr, dass dieses durch eine Vielzahl von Fachleuten einbezogen und so »multipel strapaziert« wird. Dem muss durch eine geeignete Koordination vor Ort gegengesteuert werden. Diese darf nicht von berufsspezifischen Perspektiven bestimmt werden, sondern muss sich an der Frage orientieren: Was braucht das Kind? Und: Wer kann und soll es ihm geben?

Umgang oder Beziehung?
Die Bedeutung des Fortbestehens der familiären Sozialbeziehung nach Trennung der Eltern für eine stabile und gesunde psychosoziale Entwicklung des heranwachsenden Menschen (Bundesverfassunsgericht 1982) wurde konkretisiert und »justiziabel gemacht« durch Formulierungen zum Umgangsrecht. »Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen« (§ 1684 BGB). Es kann relativ objektiv festgestellt werden, ob Umgang stattfindet und vereinbarte oder angeordnete Regelungen eingehalten werden. Doch geht es unter psychologischen Vorzeichen um eine stabile und positive Beziehung des Kindes zu beiden Eltern. Umgangskontakte können ein Schritt auf dem Weg dorthin sein. Mit ihnen ist auch die positive Möglichkeit verbunden, dass das Kind ein realistisches Bild vom anderen Elternteil entwickeln kann. Doch kann es nicht darum gehen, Umgang »um jeden Preis« herzustellen, wenn dabei die elterliche Konfliktdynamik verschärft wird und gerade bei der Realisierung des Umgangs starke Belastungen für das Kind entstehen. Aus der Warte der Beratung ist es deshalb wichtig, eher die Beziehung der Kinder zu beiden Elternteilen zu beachten als auf die Umgangskontakte zum nicht betreuenden Elternteil zu fokussieren. Es sollte mehr auf die Folgen der elterlichen Konfliktdynamik geachtet und die Bedeutung dieses Aspektes auch in kooperativen Zusammenhängen betont werden, etwa im Kontext der Formulierung von Beratungsaufträgen durch das Gericht.

Aufgabe der Beratung: Entwicklungsgefährdung einschätzen
Eine umfassende und gezielte Klärung der äußeren und inneren Situation des Kindes

- schafft Voraussetzungen, um Väter und Mütter dabei zu unterstützen, ihr Kind wieder angemessen in den Blick zu nehmen,
- liefert Hinweise für dem Kind gerecht werdende Weichenstellungen im Verfahren,
- macht deutlich, ob eine – und welche – Unterstützung des Kindes indiziert ist und
- gibt Aufschluss darüber, ob eine Gefährdung der kindlichen Entwicklung gegeben ist.

Es ist im Rahmen der Beratung hilfreich, den zuletzt genannten Aspekt unter dem Begriff »Entwicklungsgefährdung« zu fassen und zu präzisieren und erst in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob damit auch Anhaltpunkte für eine juristisch relevante »Kindeswohlgefährdung« gegeben sind.

Kooperation der professionellen Akteure

Eindeutigkeit und Verbindlichkeit bei den kooperierenden Einrichtungen
Wenn Eltern einen Antrag auf Regelung von Kindschaftssachen stellen, geht es ihnen um die Durchsetzung ihrer Interessen. Sie hoffen, dass in ihrem Sinn entschieden wird. Wenn das Gericht stattdessen auf Konsens und einvernehmliche Regelungen hinwirkt und in diesem Zusammenhang Beratung anordnet (§ 156, Abs. 1, Satz 4 FamFG), treten an die Stelle der erhofften richterlichen Entscheidung die dialogischen Möglichkeiten der Beratung und damit eine andere als die eigentlich von den Eltern gewollte Form der Konfliktregelung. Es bedarf einer eindeutigen Haltung des Gerichts, um Vätern und Müttern zu vermitteln, dass das Erarbeiten von Einvernehmlichkeit mittels Beratung der angemessene und letztlich bessere Weg zur Lösung der gegebenen Konflikte ist. Auch wenn Berater/innen eine solche Motivierung in fachlich angemessener Form aufnehmen und ihrerseits bemüht sind, die Eltern für eine Beratung zu gewinnen, bleiben hoch strittige Eltern kritisch, bewerten den Verlauf des Beratungsprozesses aus ihrer Perspektive und tendieren nicht selten dazu, ihn zu beenden. Es ist dann notwendig, dass auch Berater/innen eine klare Haltung zeigen. (Formulierung eines Richters: »Ich wünsche mir, dass dann ein Berater sagt: Das Gericht hat Sie hergeschickt – und jetzt wird hier gearbeitet!«) Eine solche Rahmensetzung durch Richter/in und Berater/in kann letztlich auch bei zunächst nicht motivierten Eltern zu einem erfolgreichen Beratungsprozess führen. Erfolg und Bewertung der Beratung durch Eltern sind nicht abhängig von der Form des Zugangs (DJI, IFK, bke 2010b).

Zeitliche und persönliche Nähe beim Übergang in die Beratung
Nur wenn für hoch konflikthafte Eltern eine eindeutige und transparente Situation hinsichtlich der Durchführung von Beratung besteht, entsteht ein Raum, in dem mit den Mitteln der Beratung eine Lösung der Elternkonflikte möglich wird. Das macht klare Absprachen zwischen den beteiligten Institutionen notwendig – in erster Linie zwischen Familiengericht, Jugendamt und Beratungsstelle.

Bezüglich des Übergangs vom Gericht zur Beratung muss geklärt sein, ob das Gericht selbst für die Vermittlung zur Beratungsstelle zuständig ist, oder ob dies durch das Jugendamt geschieht. Unabdingbar ist, dass nach einer Zuweisung zur Beratung schnell ein Kontakt der Eltern zur Beratungsstelle zustande kommt. Die durch das Gericht gesetzte Motivation hat sich sonst verflüchtigt oder ist durch neue Vorkommnisse überlagert. Auch ist eine persönliche Übergabe sinnvoll, indem zum Beispiel das Jugendamt die Eltern zur Kontaktaufnahme und/oder zum Ersttermin in die Beratungsstelle begleitet.

Beratungsstelle im Erörterungstermin

Vor diesem Hintergrund entwickelt sich zunehmend die Praxis, dass die Beratungsstelle auf Anregung des Jugendamtes am Ersttermin (Erörterungstermin) teilnimmt. Für die beteiligten Eltern entsteht dadurch ein hohes Maß an Transparenz: Die Beratungsstelle kann ihr Vorgehen und die dabei geltenden Bedingungen darstellen und bei der Klärung der Frage mitwirken, ob Beratung im konkreten Fall eine angemessene Interventionsform ist. Auch kann schon vor Ort ein Beratungstermin vereinbart werden.

Eine konstruktive Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen und die Reduzierung der elterlichen Konfliktdynamik sind in aller Regel die Ziele, die die beteiligten Institutionen bei streitigen Kindschaftssachen anstreben. Die Arbeit mit hoch strittigen Eltern verlangt nicht nur Klarheit bezüglich der formalen Abläufe und Zuständigkeiten, sondern vor allem auch bezüglich dieser Ziele. Das Familiengericht kann deren Realisierung nicht durch Entscheidung erreichen, muss sie aber verdeutlichen und die Maßnahmen veranlassen, die geeignet sind, sie zu erreichen. Innerhalb eines solchen mit der Autorität des Gerichtes geschaffenen Rahmens kann dann Beratung mit ihren dialogischen Mitteln einen Weg suchen, der es auch hoch strittigen Eltern ermöglicht, sich diesen Zielen anzunähern.

Rückmeldungen der Beratung an das Familiengericht

Die Frage, wie sich Beratungsstellen bezüglich ihrer Rückmeldungen an das Familiengericht verhalten sollen, wird nach wie vor unterschiedlich beantwortet. Weitgehend Einigkeit besteht darüber, dass das die Beratung initiierende Gericht Rückmeldungen erhält zu der Frage, ob der eingeleitete Beratungsprozess stattfindet und dazu, wie eine als Ergebnis der Beratung erzielte einvernehmliche Regelung aussieht.

Der kritische Fall ist ein Scheitern der Beratung. In diesem Fall muss das Familiengericht neue Entscheidungen treffen und/oder und neue Maßnahmen einleiten. Ohne Berücksichtigung der in der Beratung gewonnenen Einsichten wäre die Gefahr einer (neuen) Fehleinschätzung, welche Intervention zielführend sein kann, groß. Oder es würde, etwa durch die Erstellung eines Sachverständigengutachtens, erneut Zeit verstreichen, in der das Kind weiterhin durch die gegebenen Probleme belastet wird. Besonders für diesen Fall eines möglichen Scheiterns ist vor der Beratung mit den Eltern zu vereinbaren, dass die Beratungsstelle dem Familiengericht die Informationen übermitteln darf, die notwendig sind, um weitere geeignete Maßnahmen zum Wohle des Kindes zu treffen (Weber, Menne 2011, S. 99).

Verantwortungsgemeinschaft

Die notwendige Kooperation der beteiligten Professionen und Institutionen im familiengerichtlichen Verfahren wird grundsätzlich durch die Idee einer Verantwortungsgemeinschaft juristischer und psychosozialer Professionen und Institutionen zum Wohl des Kindes beschrieben. Auch Beratungsstellen müssen ihre Rolle entsprechend sehen und der Leitlinie folgen, dass die jeweiligen Aufgaben aufeinander bezogen und zugleich gegeneinander abgegrenzt werden.

Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit im Kontext Hochkonflikt

Beratung hoch konflikthafter Familien verlangt vermehrte Kapazitäten und zusätzliche Finanzierung

Beratungsaufgaben im Kontext Hochkonflikt erfordern in der Regel einen großen Zeitaufwand und sind mit besonderen Belastungen der Fachkräfte verbunden. Viele Beratungsstellen sind überfordert, dem ohne eine Erweiterung ihrer Kapazitäten gerecht zu werden. Die in der Erziehungs- und Familienberatung übliche pauschale Finanzierung erscheint in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Es ist angemessen, für diese Arbeit eine zusätzliche Finanzierung vorzusehen (Weber, Menne S. 100).

Klarheit über Aufgaben und Aufgabendifferenzierung

Beratungsstellen wie Jugendämter haben im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens Beratungsaufgaben. Davon zu unterscheiden ist die Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII. In manchen (vorerst wenigen) Regionen werden diese Mitwirkungsaufgaben ganz, in anderen in einzelnen Fällen auf die Beratungsstellen übertragen. Bezüglich der entstehenden Beratungsaufgaben gibt es häufig keine klare Regelung, welche Institution welche Fälle oder Teilaufgaben übernimmt.

Um Klarheit zwischen Jugendamt und Beratungsstelle und Transparenz gegenüber anderen am Verfahren beteiligten Institutionen und den betroffenen Familien herzustellen, sind im gegebenen Kontext Vereinbarungen bezüglich der Differenzierung der Aufgaben zu treffen. In diesem Rahmen sollten auch die finanziellen Rahmenbedingungen (neu) geregelt werden.

Generell ist es notwendig, die Aufgaben und Möglichkeiten der am Verfahren beteiligten Professionen und Institutionen trennschärfer zu formulieren, um im einzelnen Fall besser entscheiden zu können, welche Hilfen für Eltern und Kinder angemessen sind und welche Institution entsprechend tätig wird. Da es durchaus bedeutsame regionale Unterschiede bezüglich der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung gibt, erscheint es sinnvoll, eine solche Klärung auf regionaler Ebene zu leisten.

Maßnahmen für die Psychohygiene der Fachkräfte

Neben einer Weiterentwicklung der strukturellen Rahmenbedingungen erfordert die Beratung hoch strittiger Eltern auch neue Überlegungen zur Situation und Tätigkeit der Fachkräfte.

Die persönlichen Belastungen, die mit der Beratung hoch strittiger Eltern verbunden sind, machen es notwendig, besonderes Augenmerk auch auf die Psychohygiene der in diesem Bereich aktiven Fachkräfte zu legen. In diesem Zusammenhang sind u. a. bedeutsam:

eine schon angesprochene spezifische Qualifikation für diesen Arbeitsbereich, Kontingentierung der Fälle, die Rolle der Teamassistentin als Ansprechpartnerin der schwierigen Klientel, ausreichende und spezifische Supervision, organisierte Gelegenheit zur kurzfristigen Fallbesprechung und Entlastung, und »Deckung« für Fachkräfte bei diskreditierender und entwertender Kritik durch die Beratenen und deren »Parteigängern« (vgl. Alberstötter 2006).

Beratungsarbeit im Feld Hochstrittigkeit verlangt eigene Konzeption

Beratung hoch strittiger Eltern erfordert unter vielen Aspekten neue Antworten auf bestehende Herausforderungen. U.a. ist zu beachten, dass angesichts der großen räumlichen Entfernungen zwischen getrennten Eltern viele Maßnahmen nicht innerhalb der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt werden können. Wenn Beratungsstellen Aufgaben in diesem Bereich übernehmen, sollten die notwendigen Weiterentwicklungen in einer eigenen Konzeption konkretisiert werden.

Literatur

Alberstötter, Uli (2006): Wenn Eltern Krieg gegeneinander führen. Zu einer neuen Praxis der Beratungsarbeit mit hoch strittigen Eltern. In: Weber, Matthias; Schilling, Herbert, (Hrsg.) : *Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen.* 2. Aufl. 2012, Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 29–51.

Alberstötter, Uli (2006): Berater als Akteure im ungeschützten Konfliktfeld? Anforderungen an die Institution Erziehungsberatung in der Arbeit mit hoch strittigen Eltern. In: Weber, Matthias; Schilling, Herbert, (Hrsg.) : *Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen.* 2. Aufl. 2012, Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 259–274.

Coester, M. (2003): Gütliche Einigung und Mediation in familienrechtlichen Konflikten. In: *Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis – Zeitschrift für die praktische Anwendung und Umsetzung des Kindschaftsrechts),* Heft 3/2003, S. 79–84.

Deutscher Bundestag (2007): *Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.* BT-Drucks. 16/6308. Berlin.

Deutsches Jugendinstitut (DJI); Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK); Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2010a). *Arbeit mit hoch konflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien. Eine Handreichung für die Praxis.* München.

Deutsches Jugendinstitut (DJI); Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK); Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2010b). *Kinderschutz bei hoch strittiger Elternschaft. Wissenschaftlicher Abschlussbericht.* München.

Kindler, Heinz (2011): Äpfel, Birnen oder Obst? Partnerschaftsgewalt, Hochstrittigkeit und die Frage nach sinnvollen Interventionen. In: Walper, Sabine; Fichtner, Jörg; Normann, Katrin (Hrsg.): *Hochkonflikthafte Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder.* Weinheim und München: Juventa. S. 111–130.

Normann, Katrin, Loebel, Anke (2011): Chancen und Grenzen der Mediation in der Arbeit mit Hochkonflikt-Familien. In: Menne, Klaus; Weber, Matthias (Hrsg.) : *Professionelle Kooperation zum Wohl des Kindes. Hinwirken auf elterliches Einvernehmen im familiengerichtlichen Verfahren (FamFG).* Weinheim und München: Juventa. S. 173–189.

Rudolf, Jürgen (2007): *Du bist mein Kind. Die Cochemer Praxis – Wege zu einem menschlicheren Familienrecht.* Berlin: Schwarzkopf & Schwarzkopf.

Stein-Hilbers, Marlene (1993): Ihr die Sorge und ihm die Rechte? Zum Verhältnis kindlicher Rechte auf Sorge und Umgang zu elterlichen Sorge- und Umgangsrechten. In: Menne, Klaus; Schilling, Herbert; Weber, Matthias. (Hrsg.): *Kinder im Scheidungskonflikt. Beratung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung.* 2. Aufl 1997, Weinheim, München: Juventa. S. 95–114.

Weber, Matthias; Menne, Klaus (2011): Gerichtsnahe Beratung. Kontext und Erfordernisse. In: Menne, Klaus; Weber, Matthias (Hrsg.): *Professionelle Kooperation zum Wohle des Kindes. Hinwirken auf elterliches Einvernehmen im familiengerichtlichen Verfahren (FamFG).* Weinheim und München: Juventa. S. 89–101.

Weber Matthias; Alberstötter, Uli (2010): *Kriterien und Indikatoren für eine gute Praxis von Interventionen bei hochstrittigen Scheidungs- und Trennungsfamilien. Expertise aus dem Projekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft«.* Deutsches Jugendinstitut (DJI); Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK); Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke)

Weber, Matthias; Schilling, Herbert, (Hrsg.) (2006): *Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen.* 2. Aufl. 2012, Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Weber, Matthias (2011): Außergerichtliche Beratung im Spannungsfeld des Familienverfahrens. In: *Familie Partnerschaft Recht (FPR),* 7/2011, S. 323–328.

Willutzki, Siegfried (2011): Die Umgangspflegschaft. Alte und neue Wege. In: Menne, Klaus; Weber, Matthias (Hrsg.): *Professionelle Kooperation zum Wohl des Kindes. Hinwirken auf elterliches Einvernehmen im familiengerichtlichen Verfahren (FamFG).* Weinheim und München: Juventa. S. 213–228.